



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die KoordinatorInnen für den ELER zur Weiterleitung an die Bewilligungsstellen  
An die Zahlstelle für die EU-Agrarfonds ELER und EGFL  
An die Bescheinigende Stelle für die EU-Agrarfonds EGFL und ELER

## Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt 2014-2020

### Information zur Umsetzung des ELER aufgrund COVID-19

Es ist absehbar, dass aufgrund des COVID-19-Ausbruchs im Rahmen der Umsetzung des EPLR 2014-2020(23) mit (möglicherweise) erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung und Abrechnung von Projekten und Vorhaben – vor allem im investiven Bereich – zu rechnen ist.

Die EU-VB ELER geht davon aus, dass die Kommission die Verordnung (EU) 1305/2013 und in Folge gegebenenfalls die Verordnungen 1306/2013 und 808/2014 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Folgen ändern wird. Erste Anfragen aus Richtung des EU-Kabinetts sind diesbezüglich bereits bei uns eingegangen und sind weiterhin angekündigt.

Die EU-VB ELER wird die von der Kommission zu erwartenden spezifischen Maßnahmen zunächst abwarten, um sich dann entsprechend auf gesicherter EU-rechtlicher Grundlage erneut mit konkreten Hinweisen und/oder Verfahrensregeln an Sie zu wenden.

Bis dahin bitten wir, nach den geltenden Regeln des Zuwendungsrechts in dem im Moment möglichen Arbeitsrahmen weiter zu verfahren. In diesem Zusammenhang bitte ich um unbedingte flexible Nutzung der jetzt schon zur

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Magdeburg, 19. März 2020  
Mein Zeichen:  
EU-VB ELER 1

bearbeitet von:

Durchwahl (0391) 567-  
Andrea.Storm@sachsen-  
anhalt.de

Editharing 40  
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-1195  
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verfügung stehenden Ermessens- und insbesondere zeitlich determinierten Entscheidungsspielräume.

Das von der EU-VB ELER mit E-Mail vom 31.01.2018 festgelegte Schlusszahlungsziel 31.12.2022 kann einzelfallbezogen aufgehoben und auf den 31.12.2023 verschoben werden, sofern dies der EU-VB ELER gemeldet und für den jeweiligen Einzelfall begründet wird.



Dr. Andrea Storm

Leiterin EU-Verwaltungsbehörde ELER